



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

UHH · Der Präsident · Mittelweg 177 · 20148 Hamburg

An die Beschäftigten der Universität Hamburg

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Lenzen

Präsident

Mittelweg 177
Raum N 5046
20148 Hamburg

Tel. +49 (0)40 - 42838 -1800
Fax +49 (0)40 - 42838 -6799
Praesident@uni-hamburg.de
www.uni-hamburg.de

23.11.2021

Lz: P

Betreff: Homeoffice-Pflicht und 3G für Beschäftigte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie alle werden die jüngsten politischen Entwicklungen zur Eindämmung der Pandemie vermutlich in den Medien verfolgt haben. Bereits ab morgen gilt: Nur wer eine der 3G-Voraussetzungen erfüllt – so sieht es das heute veröffentlichte Infektionsschutzgesetz des Bundes vor – darf in Präsenz arbeiten. Im neuen Infektionsschutzgesetz ist zudem eine erneute Homeoffice-Pflicht geregelt. Daher möchte ich Sie dringend bitten, von Zuhause zu arbeiten, sofern keine zwingenden dienstlichen oder privaten Gründe dem entgegenstehen. Sollte letzteres der Fall sein, dann müssen Sie ab morgen einen Nachweis über Impfung, Genesung oder einen negativen Schnell- oder PCR-Test jederzeit auf Nachfrage vorzeigen können. Eine neue Corona-Dienstanweisung der Universität Hamburg ist bereits in Arbeit. Allerdings müssen einige Parameter für die konkrete Umsetzung erst noch ausgearbeitet werden, sodass ich mich heute vorerst mit dieser Zwischeninformation an Sie wende. Bitte behalten Sie auch die FAQ auf der Homepage der UHH im Blick, die wir laufend aktualisieren werden.

Nachdem uns die Behörde heute Nachmittag ihre finale Auffassung übermittelt hat, können wir Ihnen die beigefügten „Vorläufigen Informationen für Beschäftigte zur neuen 3G-Regel am Arbeitsplatz“ übermitteln. Darin sind die ab morgen verbindlich geltenden Regelungen noch einmal detailliert beschrieben. Ich bitte um Beachtung.

Für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis danke ich Ihnen.

Mit kollegialen Grüßen,

Ihr

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Lenzen

Vorläufige Informationen für Beschäftigte zur neuen 3G-Regel am Arbeitsplatz

Die vorläufigen Informationen werden durch die aktuell in Bearbeitung befindliche Dienstweisung abgelöst.

Angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens besteht weiterhin die dringende Notwendigkeit für umfangreiche Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Den hierfür notwendigen rechtlichen Rahmen hat der Bundesgesetzgeber mit dem „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ gesetzt. Ein neues Instrument, das ab dem **24. November 2021** Anwendung findet, ist die 3G-Regel am Arbeitsplatz.

Ziel der Einführung der 3G-Regel am Arbeitsplatz ist es, über die für alle Dienststellen und Arbeitsplätze bereits bestehenden hohen Hygienestandards hinaus in Ihrem und im gemeinsamen Interesse aller Beschäftigten den Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus am Arbeitsplatz noch einmal zu erhöhen. Dies hat unmittelbare Auswirkungen für Ihre Tätigkeit in der Universität Hamburg.

Das bedeutet:

1. Sie dürfen Ihre Arbeitsstätte ab dem 24. November 2021 grundsätzlich nur noch betreten, wenn Sie geimpft, genesen oder getestet sind.
2. Sie benötigen einen gültigen Nachweis über Ihren Impf-, Genesenen- oder Teststatus, den Sie mit sich führen und zur Kontrolle verfügbar halten müssen oder hinterlegen. Außerdem führen Sie bitte einen gültigen Lichtbildausweis mit sich. Wir werden Sie in den kommenden Tagen darüber informieren, in welcher Weise eine Hinterlegung der Nachweise in Ihrem Bereich ermöglicht wird.
3. Die zu erbringenden Nachweise müssen den rechtlichen Anforderungen entsprechen, das bedeutet:
 - Verfügen Sie über einen vollständigen **Impfnachweis**, so ist dieser ohne zeitliche Begrenzung gültig. Sie gelten in diesem Fall daher auch dann weiterhin als geimpft, wenn seit Ihrer Zweitimpfung mehr als sechs Monate vergangen sind; dies gilt auch dann, wenn eine Auffrischungsimpfung („Booster“) empfohlen wurde.
 - Als „**Genesen**“ gelten Sie, wenn Sie innerhalb der letzten 6 Monate positiv mittels eines PCR-Tests getestet wurden und das **Testergebnis mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate** zurückliegt. Aus Ihrem Nachweisdokument muss daher neben dem Kriterium, dass die Infektion durch PCR-Test bestätigt wurde, das Test- und Meldedatum (Testergebnis) ersichtlich sein. Wenn Ihr Testdatum länger als 6 Mo-

nate zurückliegt, gelten Sie **nicht** mehr als genesene Person und unterliegen, sofern Sie nicht zwischenzeitlich geimpft wurden, denselben Regularien wie ungeimpfte Personen.

Es liegt in Ihrer Verantwortung, die Gültigkeit des Genesenennachweises im Blick zu behalten und der Dienststelle nach Ablauf der Gültigkeitsdauer den dann erforderlichen Impf- oder Testnachweis vorzulegen.

- Als „**getestete Person**“ gelten Sie, wenn Sie einen auf Sie ausgestellten Testnachweis besitzen. Bei dem Testnachweis, den Sie eigenverantwortlich erbringen müssen, muss es sich um einen Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest oder um einen PCR-Test handeln. Hierfür kommen insbesondere die seit dem 13. November 2021 wieder angebotenen Bürgertests in Betracht. Die Gültigkeit des Testnachweises muss zum Zeitpunkt der betrieblichen Zugangskontrolle gegeben sein. Die rechtliche Gültigkeitsdauer von Antigen-Schnelltests beträgt **24 Stunden**, die rechtliche Gültigkeitsdauer von PCR-Tests beträgt **48 Stunden**. **Bitte achten Sie auf die auf der Testbescheinigung ausgewiesene Uhrzeit! Nach Ablauf des Zeitraums von 24 bzw. 48 Stunden gelten Sie wieder als ungetestet und müssen ggf. die Dienststelle verlassen.** Dies kann, wenn Sie dadurch Ihre Anwesenheitspflicht verletzen, ggf. arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen haben.
4. Die Universität Hamburg muss die Einhaltung der 3G-Regel am Arbeitsplatz durch Kontrollen der Nachweise überwachen. Generell gilt:
- Sie haben ein Wahlrecht, welche Art von Nachweis Sie erbringen wollen. Wenn Ihr Impfstatus z.B. nicht bereits aus anderen Gründen der Dienststelle bekannt ist und Sie ihn auch auf Grund der 3G-Regelung nicht offenbaren möchten, steht es Ihnen frei, statt Ihres Impfnachweises täglich einen Testnachweis vorzulegen.
 - Sie können den erforderlichen Nachweis durch Vorlage digitaler Impf- oder Genesenennachweise (z.B. über die CoronaWarnApp oder die CoVPassApp) oder in Papierform erbringen.
 - Testnachweise müssen grundsätzlich täglich überprüft werden, Impf- und Genesenennachweise nur dann, wenn ihre Gültigkeitsdauer nicht bei der Dokumentation der Kontrolle notiert sind.
 - Bei einer Hinterlegung werden unter Wahrung des Personaldatenschutzes folgende Angaben erfasst: Name, Vorname; Organisationseinheit oder Leitzeichen; Datum; Impf- / Genesenen- oder Testnachweis; Gültigkeitsdauer (Genesenennachweis, Testnachweis).

- Auch bei einer Hinterlegung Ihres Nachweises wird empfohlen, Ihren Nachweis für den Fall möglicher Kontrollen der Einhaltung der 3G-Regel am Arbeitsplatz durch die zuständige Aufsichtsbehörde stets bei sich zu führen.
5. Für die Kontrolle zur Einhaltung der 3G-Regelung am Arbeitsplatz gilt bis auf Weiteres folgendes:
- Beschäftigte, die ihre Tätigkeit in Präsenz erbringen wollen oder müssen, haben diese Absicht vorab ihrer oder ihrem Vorgesetzten mitzuteilen.
 - An den Tagen, an denen sie in Präsenz tätig sind, müssen sie ihrer oder ihrem Vorgesetzten unverzüglich nach Betreten des Gebäudes einen gültigen 3G-Status nachweisen. Dies kann persönlich, durch Videokonferenz oder per E-Mail erfolgen.
 - Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend auch für arbeitnehmerähnliche Personen wie beispielsweise Stipendiatinnen und Stipendiaten, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Honorarkräfte. Diese melden sich ebenfalls bei ihren Vorgesetzten oder der für sie verantwortlichen Person.
 - Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer melden sich bei Ihren Dekanaten oder einer von den Dekanaten beauftragten Person.
6. Die Vorgesetzten bzw. verantwortlichen Personen sind verpflichtet, die Kontrolle des 3G-Nachweises durchzuführen und zu dokumentieren. Festzuhalten sind das Datum der Kontrolle, der Name der kontrollierenden Person, der Name der kontrollierten Person sowie und die Art des 3G-Nachweis erbracht worden ist. Diese Liste ist zugriffsgeschützt aufzubewahren und nach sechs Monaten zu vernichten.
7. Auch mit Blick auf den Lehrbetrieb werden für die durch Studierende und Beschäftigte stark frequentierten Gebäude der Universität Eingangskontrollen zur Überprüfung des 3G-Status an den Eingangstüren der Gebäude durch zentral bereitgestelltes Kontrollpersonal vorgesehen. Bitte halten Sie Ihre Status-Nachweise beim Betreten dieser Gebäude bereit.

Es liegt im Interesse aller, dass zur Bewältigung der Pandemie die Infektionszahlen schnellstmöglich auch mit Hilfe der neuen 3G-Regel am Arbeitsplatz gesenkt werden. Vor diesem Hintergrund wird von einer hohen Akzeptanz und Bereitschaft zur Umsetzung der Maßnahme ausgegangen.

Sollte es dennoch zu Verstößen gegen die Regeln zum 3G-Modell am Arbeitsplatz kommen, ist Ihre Dienststelle gehalten, dem nachzugehen. Bereits die Verletzung der Nachweispflicht stellt eine Verletzung dienst- bzw. arbeitsrechtlicher Nebenpflichten dar und kann jedenfalls im Wiederholungsfalle dienst- bzw. arbeitsrechtlich geahndet werden. Darüber hinaus fehlen Sie in diesem Fall unentschuldigt im Dienst bzw. bleiben – sofern nicht Homeoffice, Urlaub

oder Freizeitausgleich beantragt und genehmigt werden – unerlaubt der Arbeit fern, so dass Bezüge einzubehalten sind. Bedenken Sie schließlich auch, dass ein Verstoß gegen Ihre Verpflichtungen zur Einhaltung der 3G-Regel am Arbeitsplatz eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (bis zu einer Höhe von 25.000 Euro) darstellt.